



SICHERER EINSATZ VON MOTORSCHLITTEN

(PISTENGERÄTE, SKI-DOOS, u.ä.)

LEITFADEN FÜR PRAKTIKER
VON SEILBAHNUNTERNEHMEN (2012)



Vorwort	3
1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Verkehrssicherungspflicht	4
2. Allgemeine Sorgfaltspflichten beim Einsatz von Pistengeräten	7
3. Vorkehrungen beim Einsatz von Pistengeräten mit Seilwinde	10
4. Allgemeine Sorgfaltspflichten beim Einsatz von Motorschlitten (Ski-doos, Quads, u.ä.)	12
5. Festlegung der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit	13
6. Beispiele interner Regelungen	14
7. Merkblätter aufgrund des Salzburger Motorschlittengesetzes in der gültigen Fassung	15
7.1 Merkblatt für Lenker von Pistengeräten	15
7.2 Merkblatt für Lenker von Motorschlitten (Ski-doos, Quads, u.ä.)	18

Zur Erhöhung der Sicherheit auf Salzburgs Skipisten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pistengeräten, wird mit diesem vorliegenden Leitfaden den zuständigen Verantwortlichen, vor allem Betriebsleitern und Pistenchefs sowie deren Mitarbeitern, ein wertvoller und praktischer Arbeitsbehelf geboten.

Er erleichtert nicht nur ihren verantwortungsvollen Dienst im Interesse der Sicherheit der Wintersportler, sondern bietet zudem eine ausgezeichnete Basis für die Ausbildung und Schulung des im Pistendienst eingesetzten Personals.

Dieser Leitfaden ist zusammen mit Dipl.-Vw. Dr. Helmut Lamprecht, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für alpinen Skilauf, insbesondere Verkehrssicherungspflicht für Skipisten entstanden.

Ferdinand EDER
Obmann der Fachgruppe



Pistengeräte sind typische Erscheinungen auf den Skipisten - dies hat der Oberste Gerichtshof (OGH) immer wieder in seinen Erkenntnissen bestätigt. Dennoch gehen von Pistengeräten Gefahren aus, vor allem wenn diese von entgegenkommenden Pistenbenützern infolge der örtlichen Verhältnisse nicht wahrgenommen werden oder Pistenbenützer die FIS-Regeln bzw. die Grundsätze verantwortungsvollen Verhaltens bei der Ausübung des Wintersports auf den Skipisten missachten.

So wie einerseits Pistenbenützer ihrer grundsätzlichen Eigenverantwortung gerecht werden müssten, obliegt es andererseits den Seilbahnunternehmungen ihrer Pistensicherungspflicht im organisierten Skiraum nachzukommen. Dazu zählt vor allem auch der maßvolle und möglichst gefähderungsfreie Einsatz der Pistengeräte – nicht zuletzt im eigenen Interesse als auch zur Vermeidung kasuistisch motivierter Gesetzesregelungen.

Mit diesem Leitfaden leistet die Salzburger Fachgruppe der Seilbahnen einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit.

Dipl. Vw. Dr. Helmut LAMPRECHT
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger für alpinen Skilauf, insbesondere
Verkehrssicherungspflicht für Skipisten



1. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN ZUR VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT:

Die **Verkehrssicherungspflicht** der Seilbahnunternehmen leitet sich aus dem entgeltlichen Beförderungsvertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – aus § 1319a ABGB ab. Sie bezieht sich auf den organisierten Skiraum, das sind alle gewidmeten Skipisten, Skirouten und Sonderflächen (Funparks, permanente Rennstrecken, Geschwindigkeits-Messstrecken u. ä.) und bedeutet die **Sicherung vor atypischen Gefahren** bzw. vor Lawinengefahr.

- ❖ **Atypische Gefahren** sind Gefahren, die nicht ohne weiteres erkennbar oder schwer vermeidbar sind sowie Gefahrenquellen mit denen Pistenbenützer nicht rechnen müssen. Sie wirken alle wie „Fallen“.

Die Seilbahnunternehmen/Pistenhalter müssen daher zur Abwehr dieser Gefahren die zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen treffen. Dabei gilt der vom Obersten Gerichtshof (OGH) aufgestellte wichtige **Grundsatz**, dass die **Sicherungspflicht nicht „überspannt“ werden darf**, d.h. es dürfen keine „übertriebenen Anforderungen“ gestellt werden.

- ❖ **Typische Gefahren** sind Gefahren, mit denen Pistenbenützer bei der Ausübung des Wintersports im organisierten Skiraum stets rechnen müssen.

Hier gilt der weitere elementare **Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit**: jeder Pistenbenützer muss selbst entscheiden, welche Gefahren er eingehen will und entsprechend seinen Fähigkeiten (Fahrtechnik, Kondition, alpine Erfahrungen etc.) und unter den gegebenen äußeren Bedingungen (Witterung, Schneeverhältnisse etc.) auch bewältigen kann.

Das Vorhandensein und der Einsatz von Pistengeräten gehört zum normalen Betrieb im organisierten Skiraum. Der OGH hat mehrfach in seinen Erkenntnissen bestätigt, dass Pistengeräte auf geöffneten Skipisten **grundsätzlich** typische Erscheinungen sind und deshalb zu jenen **typischen Gefahren** zählen

- mit welchen Pistenbenützer stets zu rechnen und
- auf welche sie ihre Fahrweise einzustellen haben.

Allgemein kann bei Beachtung der Verhaltensregeln (z. B. FIS-Regeln) ohne weiteres eine Kollision mit Pistengeräten vermieden werden. **Der Einsatz von Pistengeräten ohne Verwendung einer Seilwinde ist somit grundsätzlich auch während geöffneter Pisten erlaubt, allerdings haben sich durch die Rechtsprechung Modifikationen ergeben (siehe Seite 5).**

- ❖ Pistenbenützer dürfen durch den Einsatz von Pistengeräten nicht mehr behindert bzw. gefährdet werden, als dies das Wesen solcher Fahrzeuge zwangsläufig mit sich bringt.



- ❖ Die durch Pistengeräte ausgelösten Gefahren für abfahrende Pistenbenützer sind daher – soweit dies möglich und zumutbar ist – auszuschalten.
- ❖ Wegen der Eigenart und dem Zweck der Verwendung von Pistengeräten ist zwar im Regelfall eine zeitliche oder örtliche (Fahrspur) Begrenzung des Betriebes derartiger Geräte schwer möglich bzw. erforderlich.

Stehen jedoch mehrere, annähernd gleich brauchbare Fahrrouten zur Verfügung, so ist möglichst jene zu wählen, die für die Benützer der Skipiste weniger Gefahr bedeutet.

Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, den Einsatz von Pistengeräten während des Pistenbetriebes nach Möglichkeit überhaupt zu vermeiden. Reine Versorgungs- oder „Bequemlichkeitsfahrten“ sind daher vor oder nach dem Pistenbetrieb durchzuführen. Fahrten ohne Notwendigkeit können durchaus Haftungen nach sich ziehen.

- ❖ Der OGH hat in letzter Zeit seine Spruchpraxis wesentlich verschärft. Er geht nun zusätzlich davon aus, dass - neben den Sorgfaltspflichten der Lenker von Pistengeräten während der Fahrt - bereits eine zeitlich vorgelagerte Verkehrssicherungspflicht eintritt. Das heißt: es ist zu prüfen, ob eine „gefährliche“ Fahrt unter den konkreten Umständen überhaupt notwendig ist. Dies ist für die künftigen Einsätze von Pistengeräten von gravierendem Einfluss.
- ❖ Dem Seilbahnunternehmen/Pistenhalter wird zwar dazu ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt. Das Seilbahnunternehmen/den Pistenhalter trifft aber die Beweislast, dass es sich um eine notwendige Fahrt mit dem Pistengerät gehandelt hat.
- ❖ Besonders kritisch beurteilt der OGH nunmehr Materialtransporte mit Pistengeräten während geöffneter Skipisten. Er geht davon aus, dass solche jederzeit auch nach Schließung des Pistenbetriebes vorgenommen werden könnten; es sei denn, es liegt eine unumgängliche Betriebsnotwendigkeit vor.
- ❖ Was unter den Begriffen „notwendig“, „betriebsnotwendig“ oder „unumgänglich“ zu verstehen ist, lässt sich nicht definitiv festlegen; sie sind vage, „dehnbar“ und in der Praxis tagtäglich unterschiedlich auslegbar. Es können nur demonstrative Beispiele genannt werden; schließlich kommt es weitgehend auf den jeweiligen Einzelfall an.

Demonstrative Beispiele betriebsnotwendiger Fahrten wären unter anderem:

- Transporteinsätze für verunfallte Pistenbenützer
- notwendige Pistenpflege wegen Veränderung der Schneedecke
- Beseitigung von Gefahrenquellen



- Dringend erforderliche Reparaturarbeiten und Kontrolltätigkeiten an Seilbahnanlagen, Beschneiungsanlagen, etc.
 - Dringend erforderliche Reparaturarbeiten an Pistengeräten, Motorschlitten, u. ä. im Skipistenbereich
 - akute Wiederherstellung von Sicherheits-, Warn- und Absperreinrichtungen auf Skipisten
 - etc.
- ❖ Für die Durchführung von Fahrten während geöffneter Skipisten ist jedenfalls ein besonderer Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Dies gilt vor allem für den Transport von Schneigeräten (Schneekanone, Lanzen u.ä.). Sofern von solchen Fahrten während des Pistenbetriebes nicht Abstand genommen werden kann, ist es gemäß aktueller Rechtsprechung notwendig, einen Beifahrer mitzunehmen, um einen allfälligen sichttoten Bereich überblicken zu können.
- ❖ Ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, kann letztlich nur an Hand des konkreten Einzelfalles beurteilt werden.



Sorgfaltspflichten bei Pistengeräten

2. ALLGEMEINE SORGFALTPFLICHTEN BEIM EINSATZ VON PISTENGERÄTEN:

Der verantwortungsbewusste Einsatz von Pistengeräten auf geöffneten Skipisten erfordert wegen der spezifischen Gefährlichkeit solcher Geräte entsprechende Vorsichtsmaßnahmen:

■ Im Skigebiet:

- ❖ An deutlich sichtbarer Stelle (Einstiegstellen von Seilbahnanlagen im Tal, Panorama-, Orientierungstafeln) ist ein **allgemeiner Hinweis** - z.B. „Achtung! Pistengeräte im Einsatz! - anzubringen.
- ❖ **Unübersichtliche Stellen bei sonst ausreichender Pistenbreite** brauchen **kein** entsprechendes **Hinweisschild**.
- ❖ An **unübersichtlichen Engstellen** - z.B. von Skiwegen - ist jedenfalls am Beginn ein deutlich sichtbares und entsprechendes **Warnschild** anzubringen.
- ❖ Ist **bei nicht ausreichender Breite von Engstellen oder Skiwegen** kein risikofreier Begegnungsverkehr zwischen den verantwortungsbewussten Pistenbenützern und dem Pistengerät gewährleistet, so **müssen derartige Geländeabschnitte** während des Pistengeräte-Einsatzes **gesperrt werden**.



■ Am Pistengerät:

- ❖ Während des Aufenthaltes auf der Skipiste ist eine **optische Warneinrichtung** (gelbe „Rundumleuchte“/Drehleuchte) auf dem Dach des Pistengerätes **zu verwenden**; **bei schlechten Sichtverhältnissen** sind auch die **Scheinwerfer einzuschalten**.
- ❖ An **unübersichtlichen Stellen** sind **zusätzlich** rechtzeitig **akustische Warneinrichtungen** (intermittierender Pfeifton, Sirene, Hupe) **zu betätigen**. Ihre Intensität muss ausreichen, um einem Pistenbenützer das Herannahen des Pistengerätes anzuzeigen. Die akustischen Warnsignale sind bis zum Erreichen des übersichtlichen Geländes zu betätigen. Bei nicht ausreichender Breite des Pistenabschnittes ist im Begegnungsverkehr eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit erforderlich.

■ Vom Lenker des Pistengerätes:

- ❖ Den Lenker trifft die Pflicht zur **Einhaltung jeglicher Vorsicht und Aufmerksamkeit** bei Fahrweise, Fahrlinie etc.

Sorgfaltspflichten bei Pistengeräten

- ❖ Bei Fahrten während geöffneter Skipisten ist nach Möglichkeit eine Fahrlinie zu wählen, bei der das Pistengerät für einen entgegenkommenden Pistenbenutzer stets sichtbar bleibt.
- ❖ Kann das Pistengerät längere Zeit hindurch nicht wahrgenommen werden, ist für den Lenker äußerste Vorsicht geboten.
- ❖ **Bei sichtbehindernden Kanten:** muss der Lenker des Pistengerätes davon ausgehen, dass er von entgegenkommenden Pistenbenutzern nicht gesehen wird, ist im Zweifelsfall in ausreichendem Abstand zur Geländekante anzuhalten und das Vorbeifahren abzuwarten, bis bei realistischer Einschätzung nicht mit weiteren Pistenbenutzern zu rechnen ist.
- ❖ **Sicherheitsvorkehrungen** obliegen aber nur soweit es der Schutz von **Pistenbenutzern mit verantwortungsbewusstem Fahrverhalten** erfordert.

■ Vom Pistenbenutzer:

- ❖ Einhaltung der fundamentalen Grundsätze der „Pistenregeln“ – FIS-Regeln - wie z.B. Fahren auf Sicht, Anpassung der Geschwindigkeit und Fahrweise an das Können sowie an die Gelände- und Witterungsverhältnisse.



Sorgfaltspflichten bei Pistengeräten

MASSNAHMEN BEIM EINSATZ VON PISTENGERÄTEN WÄHREND DES PISTENBETRIEBES

IN ALLEN FÄLLEN: Genereller Hinweis mittels Tafel „PISTENGERÄTE IM EINSATZ“ (z.B. auf Panoramatafel, bei Talstation, Bergstation)

IM PISTENBEREICH: Gelände (Piste, Pistenabschnitt, Skiweg)

AUSREICHENDE BREITE

NICHT AUSREICHENDE BREITE

wenn

wenn

übersichtlich

**nicht
übersichtlich**

übersichtlich

**nicht
übersichtlich**

optische Warnung
(Drehleuchte,
Scheinwerfer)

optische Warnung
(Drehleuchte,
Scheinwerfer)
+
akustische Warnung
(Pfeifton intermittie-
rend, Hupe)

optische Warnung
(Drehleuchte,
Scheinwerfer)
+
im Begegnungs-
verkehr nur Schritt-
geschwindigkeit
– erforderlichenfalls
anhalten!

optische Warnung
(Drehleuchte,
Scheinwerfer)
+
akustische Warnung
(Pfeifton inter-
mittierend, Hupe)

Verringerung der
Fahrgeschwindig-
keit im allgemeinen
nicht erforderlich!

+
vorher Sperre des
Abschnittes
(Skiweges) durch
Warnposten und
gekreuzte Stangen
oder Ähnliches

Diese Maßnahmen gelten für Berg- und Talfahrten!

3. VORKEHRUNGEN BEIM EINSATZ VON PISTENGERÄTEN MIT SEILWINDE:

- ❖ **Pistengeräte mit Seilwinde oder Frontfräse sind wegen der hochgradigen Gefahr grundsätzlich nur außerhalb der Betriebszeit der Seilbahnanlagen und der Skipisten oder nur auf gesperrten Pisten oder Pistenabschnitten einzusetzen.**

Die vom Windenseil ausgehende Gefahr ist schwer erkennbar und ungewöhnlich; sie ist für Pistenbenützer in der Regel mit Lebensgefahr verbunden. Daher muss eine besondere Warnung vor dieser Gefahr erfolgen.

Nächtliche Benützer geschlossener Pisten müssen mit Einsätzen von Pistengeräten mit Seilwinde rechnen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sie dies zwar wissen, aber das Risiko völlig unterschätzen.

- ❖ **Auf die Durchführung von Seilwindenpräparierungen und die davon ausgehende Gefahr ist jedenfalls an der Tal- und Bergstation hinzuweisen. Die Warntafeln haben den Hinweis auf die im Gefahrenbereich bestehende akute Lebensgefahr zu enthalten.**



Derartige Warnhinweise werden zusätzlich auf Panoramatafeln, Prospekten bzw. in Skihütten empfohlen. Zweckmäßigerweise sollte diese Warnung auch in Verbindung mit den Tafeln angebracht werden, die den Zeitpunkt des Schließens der Piste ankündigen.

- ❖ **Der unmittelbare Gefahrenbereich ist - zusätzlich zur allgemeinen Warnung - während der Durchführung der Seilwindenpräparierung**
 - **bergseitig auf Höhe der letzten Ausweichmöglichkeit für abfahrende Pistenbenützer abzusperren** (dies kann mit Bändern, Stocknetzen oder in anderer geeigneter Weise erfolgen) **und**
 - **talseitig ist am Ende der Talabfahrt eine entsprechende Beschilderung (Verbots-/Warnschild) für aufsteigende Pistengeher anzubringen.**



Sind seitliche Einfahrten zur Piste z.B. von Skihütten u.ä. vorhanden und ist erfahrungsgemäß mit einfahrenden Pistenbenützern in den Gefahrenbereich zu rechnen - z.B. vor allem im Bereich von Skihütten - müssen auch diese Einfahrten gesperrt werden.

Eine Absperrung erst unmittelbar vor der Gefahrenstelle ohne Ausweichmöglichkeit ist nur zulässig, wenn sich ein Sperr-/Streckenposten an der Absperrung befindet, der im Funkkontakt zum Fahrer des Pistengerätes steht! Auf diese Weise können die Arbeiten unterbrochen werden, um Pistenbenützer/-gruppen passieren zu lassen.

- ❖ **Bei der bergseitigen Absperrung ist auf den Grund der Sperre und die bestehende Lebensgefahr (Seilwindenpräparierung! Lebensgefahr!) hinzuweisen.**



Pistengeräte mit Seilwinde

- ❖ Bei Dunkelheit oder einer gleichwertigen Sichtbehinderung sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten. Zumindest ist eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.

Muss mit aufsteigenden Tourengern/Pistenbenützern gerechnet werden – und nur dann – ist im Hinblick auf die Größe und schwere Erkennbarkeit der Gefahr auch talseitig eine Sperre anzubringen. Die Sperre ist – entsprechend den örtlichen Verhältnissen – durch die Warntafel „GESPERRT“ zu signalisieren.



■ Beachte:

- ❖ Es ist jedoch nicht erforderlich, die Absperrung auch an anderen Pistenabschnitten vorzunehmen, an denen „Tourengeher“ die Piste betreten könnten, nachdem sie z.B. vorher durch den Wald aufgestiegen oder mit dem Auto über eine Forststraße aufgefahren sind!
- ❖ Auch eine durchgehende seitliche Absperrung samt Beleuchtung, eine regelrechte Einzäunung des zu präparierenden Geländes, ist unzumutbar. Dies wäre eine Überspannung der Verkehrssicherungspflicht und in der Praxis undurchführbar!

ACHTUNG! Nach beendetem Maschineneinsatz sind die verwendeten Absperrungen und Gefahrensignale nach dem Grundsatz der Aktualität der Warnung unverzüglich zu entfernen.



Sorgfaltspflichten bei Motorschlitten

4. ALLGEMEINE SORGFALTPFLICHTEN BEIM EINSATZ VON MOTORSCHLITTEN (SKI-DOOS, QUADS, U.Ä.):

Während geöffneter Skipisten hat der verantwortungsbewusste Pistenbenützer mit Motorschlitten zu rechnen.

Motorschlitten werden im Rahmen des Pistenbetriebes beispielsweise zu Transportfahrten, zu Rettungsfahrten, zur Reparatur von Liftanlagen/Beschneiungsanlagen oder zur Pistenpflege, für die Wildfütterung, für die Versorgung von Schutzhütten und Berggasthäuser etc. eingesetzt.

❖ **Motorschlitten dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies im Rahmen des zulässigen Verwendungszwecks erforderlich ist und die Sorgfaltspflichten beachtet werden.**

Die Sorgfaltspflichten richten sich an den Fahrer des Motorschlittens. Sie beziehen sich aber nur auf den Zeitraum des Pistenbetriebs, gelten also nach Pistenschluss nicht mehr.

❖ Bei Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten für den Betrieb von Motorschlitten auf geöffneten Pisten sind diese Fahrzeuge im Allgemeinen nur eine typische Gefahr. Es ist:

- tunlichst außerhalb der Skipisten zu fahren;
- beim Einsatz auf Skipisten
 - möglichst an übersichtlichen Stellen und am Rand der Pisten zu fahren;
 - die Geschwindigkeit den objektiven Gegebenheiten anzupassen, an engen und unübersichtlichen Stellen möglichst langsam zu fahren und sind akustische Warnsignale zu geben;
 - eine zurückzulegende schmale Engstelle während des Einsatzes zu sperren, wenn dort aus technischen Gründen keine so niedrige Geschwindigkeit eingehalten werden kann, wodurch ein risikofreier Begegnungsverkehr zwischen dem verantwortungsbewussten Pistenbenützer und dem Skidoo nicht gewährleistet wird;
 - die Erkennbarkeit des Motorschlittens durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch eingeschaltete Scheinwerfer oder ein an einer Stange befestigtes, hoch aufragendes Fähnchen, so weit wie möglich zu erhöhen.

❖ Werden im Skigebiet Motorschlitten verwendet, ist an deutlich sichtbarer Stelle (Einstiegstellen von Seilbahnanlagen im Tal, Orientierungs-/Panoramatafeln) der allgemeine Hinweis „Achtung! Motorschlitten im Einsatz!“ anzubringen.



5. FESTLEGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT UND VERANTWORTLICHKEIT:

Besonders wichtig ist eine klare und zweifelsfreie Bestimmung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem Seilbahnunternehmen, beispielsweise für den

- Pistenbereich und dessen Präparierung, Sicherung, Instandhaltung etc. und
- Rettungsdienst für verunfallte Pistenbenützer und der Entscheidung über die Art des Rettungsmittels.

Dies erfolgt in der Regel durch interne Festlegung im Seilbahnunternehmen in Form eines Organigrammes u. ä.

Eine solche Festlegung empfiehlt sich nicht nur für große, sondern auch für mittlere und kleine Seilbahnunternehmen. Damit werden von vornherein betriebsinterne Kompetenzen geschaffen, fixiert bzw. geklärt und nachträgliche „Diskussionen“ vermieden.

Weiteres hat sich erwiesen, dass **tägliche Aufzeichnungen** über durchgeführte Pistenkontrollen, ereignete Vorfälle sowie Unfälle im Pistenbereich, Witterungsverhältnisse etc. bei allfälligen straf- und zivilrechtlichen Gerichtsverfahren nicht nur hilfreich, sondern **von entscheidender Bedeutung** sein können.

Die klare Festlegung der Kompetenzen bildet auch die Basis für betriebsinterne Regelungen, Dienstanweisungen etc. Siehe dazu auch die Beispiele gem. Punkt 6 dieses Leitfadens.



6. BEISPIELE INTERNER REGELUNGEN:

Kurzbezeichnung	Vorgehensweise
Gültige Unterlagen zur Handhabung der Nutzung von Pistengeräten und Motorschlitten	Motorschlittengesetz bzw. Genehmigungsbescheid(e) Richtlinien für den Betrieb von Pistengeräten Merkblatt für Lenker von Pistengeräten Merkblatt für Lenker von Motorschlitten (Ski-doos, Quads, u.ä.) Skipistensperre
Präparierarbeiten	Präparierarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Pisten-Öffnungszeiten durchzuführen. Erforderliche Präparierarbeiten am Morgen müssen vor dem Beginn des Skibetriebes (Öffnungszeit der Pisten) abgeschlossen sein oder der betreffende Pistenabschnitt ist bis zur Pistenfreigabe abzusperren.
Skirennen, Trainings etc.	Alle anfallenden Transporte sowie Vorkehrungen zur Abhaltung von Skirennen sind außerhalb der Pistenbetriebszeiten durchzuführen. Fahrten während dem Pistenbetrieb sind nur in einem abgesperrten Pistenabschnitt möglich.
Fun Park	Jegliche Art von Errichtungs- und Präparierarbeiten innerhalb des Fun Parks haben ausnahmslos nur bei dessen Sperre zu erfolgen.
Probefahrten	Probefahrten von reparierten Pistengeräten sind während des geöffneten Pistenbetriebs grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen sind vom verantwortlichen Vorgesetzten genehmigen zu lassen.
Winterwanderweg	Präparierarbeiten samt An- und Abfahrt entlang der Pisten sind nur außerhalb der Pistenbetriebszeiten durchzuführen. Bei abgegrenzten Wegbereichen sind diese während der Präparierarbeiten abzusperren.
Pistenrettungseinsätze	Rettungseinsätze mittels Pistengeräte sind nur nach Entscheidung der zuständigen Pistenrettungsstelle zulässig.
Belieferung Hütten, Berg-Restaurants etc.	Versorgungstransporte mit Pistengeräten dürfen nur außerhalb des Pistenbetriebes - z. B. vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr - sowie unter Beachtung von Pistensperren zwecks Seilwindenpräparierung erfolgen.
Tages-Rodelbahn	Präparierungen sind vorrangig am Vorabend nach Beendigung des Pistenbetriebes durchzuführen.
Sonstige Fahrten	Zusätzliche, nicht in dieser Regelung erwähnte Fahrten von Pistengeräten und Motorschlitten sind vor Antritt vom verantwortlichen Vorgesetzten genehmigen zu lassen.

7.1 MERKBLATT FÜR LENKER VON PISTENGERÄTEN:

Lenker von Pistengeräten haben sich grundsätzlich so zu verhalten, dass Gefahrensituationen vermieden werden, die zu einer für sie erkennbaren Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen und Sachen führen könnten.

1. Der von der vorgesetzten Dienststelle beauftragte Lenker darf ein Pistengerät nur dann in Betrieb nehmen, wenn seine körperliche Verfassung eine solche ist, dass sie gemäß StVO auch zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges berechtigen würde. Der Genuss alkoholischer Getränke vor und während des Einsatzes ist untersagt.
2. Der Lenker hat sich vor Einsatzbeginn von der Betriebssicherheit und Fahrbereitschaft des Pistengerätes zu überzeugen.
3. Erkennt der Lenker im Zuge des Einsatzes am Pistengerät oder an den Zusatzgeräten Mängel, welche eine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursachen könnten, ist das Pistengerät außer Betrieb zu nehmen.
4. Durch Pannen liegen gebliebene Pistengeräte sind den geländebedingten Gegebenheiten entsprechend abzusichern.
5. Während geöffneter Skipisten hat der Lenker seine Aufmerksamkeit besonders den Vorgängen auf der Piste zuzuwenden. Weiters ist:
 - die Drehleuchte des Pistengerätes in Betrieb zu nehmen,
 - bei Rückwärtsfahren besondere Vorsicht geboten und das akustische Warnsignal abzugeben,
 - bei schlechten Sichtverhältnissen sind zusätzlich die Scheinwerfer (Front- und Heckbeleuchtung) einzuschalten.
6. Müssen Engstellen bei geöffneten Pisten mit Pistengeräten entgegen der Abfahrtsrichtung der Pistenbenutzer befahren werden, an welchen auch aufmerksame und verantwortungsbewusste Pistenbenutzer nicht ausweichen können, sind Maßnahmen zur ausreichenden Warnung zu treffen:
 - An **unübersichtlichen Engstellen – z.B. von Skiwegen** – ist jedenfalls am Beginn ein entsprechendes **Hinweisschild** anzubringen; bei längeren Skiwegen auch deren Länge anzugeben.
 - Ist **bei nicht ausreichender Breite der Engstelle oder des Skiweges** kein risikofreier Begegnungsverkehr zwischen den verantwortungsbewussten Pistenbenutzern und dem Pistengerät gewährleistet, muss dieser **Geländeabschnitt** für die Dauer des Pistengeräteeinsatzes **gesperrt werden**.

Merkblätter gem. Salzburger Motorschlittengesetz

7. Beim Befahren unübersichtlicher Geländestellen (z.B. Kuppen) entgegen der Abfahrtsrichtung der Pistenbenützer ist das akustische Warnsignal abzugeben.
8. Das Unterqueren von Seilbahnanlagen aller Art ist nur in Bereichen mit ausreichendem Bodenabstand zulässig.
9. Die Trasse in Betrieb befindlicher Schlepplifte darf nur in festgelegten Bereichen gekreuzt werden, wenn eine Lücke zwischen besetzten Schleppbügeln mit einem Intervall von mindestens 30 Sekunden vorhanden ist. In allen anderen Fällen ist vor dem Kreuzen des Schleppliftes dieser entsprechend lang anzuhalten.
10. Ein Windenbetrieb und ein Einsatz von Frontfräsen sind grundsätzlich nur außerhalb des Pistenbetriebs oder bei gesperrten Skipisten zulässig. In jedem Fall müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden:
 - auf die Durchführung von Seilwindenpräparierungen und die davon ausgehende Gefahr ist jedenfalls an der Tal- und Bergstation hinzuweisen; die Warntafeln haben den Hinweis auf die im Gefahrenbereich bestehende Lebensgefahr zu enthalten;
 - der Gefahrenbereich ist während der Durchführung der Seilwindenpräparierung bergseitig auf Höhe der letzten Ausweichmöglichkeit für abfahrende Pistenbenützer abzusperren und talseitig ist am Ende der Talabfahrt eine entsprechende Beschilderung (Verbots-/Warnschild) für aufsteigende Pistengeher anzubringen;
 - bei der Absperrung ist auf den Grund der Sperre und die bestehende Lebensgefahr (Seilwindenpräparierung – Lebensgefahr!) hinzuweisen;
 - bei Dunkelheit oder einer gleichwertigen Sichtbehinderung sind Absperrungen und Hinweis zu beleuchten, zumindest ist eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen;
 - nach beendetem Maschineneinsatz sind die verwendeten Absperrungen und Gefahrensignale nach dem Grundsatz der Aktualität der Warnung unverzüglich zu entfernen.
11. Sämtliche Geräte, welche mit der Anhängerkupplung des Pistengerätes gezogen werden, müssen zusätzlich gesichert werden (z.B. Kette, Seil). Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Anhängervorgang angehobene Zusatzeinrichtungen des Pistengerätes (Glättebrett, Fräse) gegen unbeabsichtigtes Senken gesichert sind.
12. Der Transport von Gegenständen (z.B. Schneekanonen) auf dem Frontschild eines Pistengerätes ist während der geöffneten Skipiste nur dann möglich, wenn dieser Transport betriebsnotwendig ist und bei allfälliger Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse eine weitere Person im Pistengerät mitfährt.

Merkblätter gem. Salzburger Motorschlittengesetz

13. Werden durch das Pistengerät auf der Skipiste Gefahrenstellen geschaffen, wie z.B. durch das Wenden oder Eingraben in Steilstücken, sind diese zu beseitigen oder abzusichern. Vom Lenker wahrgenommene sonstige Gefahrenstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich der zuständigen Dienststelle zu melden.
14. Der Lenker hat die Anweisungen seiner vorgesetzten Dienststelle betreffend die all-fällige Beförderung von Personen und Lasten genau einzuhalten.
15. Ist das Pistengerät an einem Unfall beteiligt, ist der vorgesetzten Dienststelle unver-züglich Meldung zu erstatten und sind deren Weisungen zu befolgen.
16. Wenn der Lenker die Fahrerkabine auch nur kurzzeitig verlässt, sind die Feststell-bremsen zu schließen, die Zusatzgeräte auszuschalten und abzusenken.
17. Eine Personenbeförderung ist nicht gestattet, außer im Rahmen der Bewilligung bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit einem zweiten Sitzplatz bzw. serienmäßig mit einem Beifahrersitz in der Führerkabine ausgestattet sind.
18. Bei Personenbeförderung mit Anhänger oder Aufbaukabine sind die Auflagen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft einzuhalten.
19. Im Übrigen sind sonstige Dienstanweisungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen entsprechend einzuhalten.

Außer im Fall von Rettungsdiensten sind bei geöffneten Schipisten Fahrten mit den Pistengeräten verboten, es sei denn, es handelt sich um für den Seilbahn- und Liftbetrieb betriebsnotwendige Fahrten. Betriebsnotwendige Fahrten sind solche, die zeitlich nicht außerhalb geöffneter Schipisten durchgeführt werden können. Dazu zählen unter anderem die Behebung von technischen Gebrechen an Anlagen (z.B. Seilbahnen und Lifte, Beschneigungsanlage, etc.), die Beseitigung von Gefahrenquellen, die akute Wiederherstellung von Sicherheitseinrichtungen sowie Präparierungsarbeiten, sofern diese jeweils unumgänglich notwendig sind!

7.2 MERKBLATT FÜR LENKER VON MOTORSCHLITTEN (SKI-DOOS, QUADS, U.Ä.)

Der Lenker eines Motorschlittens hat sich grundsätzlich so zu verhalten, dass Gefahrensituationen vermieden werden, die zu einer für ihn erkennbaren Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen und Sachen führen könnten.

1. Der von der vorgesetzten Dienststelle beauftragte Lenker darf den Motorschlitten nur dann in Betrieb nehmen, wenn seine körperliche Verfassung eine solche ist, dass sie gemäß StVO auch zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges berechtigen würde. Der Genuss alkoholischer Getränke vor und während des Einsatzes ist untersagt.
2. Der Lenker hat sich vor dem Einsatzbeginn von der Betriebssicherheit und Fahrbereitschaft des Motorschlittens zu überzeugen.
3. Erkennt der Lenker im Zuge des Einsatzes Mängel am Motorschlitten oder an den Zusatzgeräten, welche eine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursachen könnten, ist der Motorschlitten außer Betrieb zu nehmen.
4. Durch Pannen liegen gebliebene Motorschlitten sind den geländebedingten Gegebenheiten entsprechend abzusichern.
5. Während der Fahrt hat der Lenker seine Aufmerksamkeit besonders den Vorgängen auf der Piste zuzuwenden. Bei Rückwärtsfahrten ist besondere Vorsicht geboten und das akustische Warnsignal abzugeben.
6. Motorschlitten dürfen grundsätzlich nur an den Pistenrändern fahren. Der Fahrer hat die Fahrgeschwindigkeit bzw. Fahrweise so anzupassen, dass er den Motorschlitten bei Gefahrensituation sofort zum Stillstand bringen kann.
7. Bei Einsätzen auf geöffneten Skipisten ist die Rundumleuchte des Motorschlittens in Betrieb zu nehmen. Bei schlechter Sicht sind zusätzlich die Scheinwerfer (Front- und Heckbeleuchtung) einzuschalten.
8. Müssen Engstellen bei geöffneten Skipisten mit Motorschlitten entgegen der Abfahrtsrichtung der Pistenbenützer befahren werden, an welchen auch aufmerksame Pistenbenützer nicht ausweichen können, sind Maßnahmen zur ausreichenden Warnung der Pistenbenützer zu treffen sowie das akustische Warnsignal abzugeben.
9. Beim Befahren unübersichtlicher Geländestellen (Kuppen) entgegen der Abfahrtsrichtung der Pistenbenützer ist das akustische Warnsignal abzugeben.

Merkblätter gem. Salzburger Motorschlittengesetz

10. Das Unterqueren von Seilbahnanlagen aller Art ist nur in Bereichen mit ausreichendem Bodenabstand zulässig.
11. Sämtliche Geräte, welche mit der Anhängerkupplung des Motorschlittens gezogen werden, müssen zusätzlich gesichert werden (z. B. Kette, Seil).
12. Werden durch den Motorschlitten auf der Piste Gefahrenstellen geschaffen - wie z. B. durch Wenden oder Eingraben in Steilstücken – sind diese zu beseitigen oder abzusichern. Vom Lenker wahrgenommene sonstige Gefahrenstellen sind zu beseitigen oder der zuständigen Stelle (Betriebsleitung, Pistenchef) zu melden.
13. Ist der Motorschlitten an einem Unfall beteiligt, ist der zuständigen Stelle (Betriebsleitung, Pistenchef, Rettungsstelle) Meldung zu erstatten und deren Weisungen zu befolgen.
14. Wenn der Lenker des Motorschlittens diesen auch nur kurzfristig verlässt, ist die Feststellbremse zu schließen.
15. Im Übrigen sind sonstige Dienstanweisungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen entsprechend einzuhalten.

Außer im Fall von Rettungsdiensten sind bei geöffneten Schipisten Fahrten mit dem Motorschlitten (Ski-doo, Quad, u.ä.) verboten, es sei denn, es handelt sich um für den Seilbahn- und Liftbetrieb betriebsnotwendige Fahrten. Betriebsnotwendige Fahrten sind solche, die zeitlich nicht außerhalb geöffneter Schipisten durchgeführt werden können. Dazu zählen unter anderem die Behebung von technischen Gebrechen an Anlagen, Kontrollfahrten auf den Schipisten und Fahrten zu Beschneiungsanlagen sowie Sicherungsanlagen.

Die Salzburger Seilbahnen danken



für die großzügige Unterstützung!

Impressum:

Wirtschaftskammer Salzburg, Fachgruppe der Seilbahnen, Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg, www.wko.at/sbg

Bildnachweis: Ing. Ingo Dürlinger, Zell am See, Produktion: LUDWIG:media, www.ludwigmedia.at